



Satzung

der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg

Fassung vom 29. Juni. 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Organe.....	3
Fachhochschulvertretung.....	4
Sitzungen der Fachhochschulvertretung.....	4
Einladung zu Sitzungen.....	4
Tagesordnung.....	5
Sitzungsteilnahme.....	5
Sitzungsleitung.....	6
Sitzungsablauf.....	6
Abstimmungsgrundsätze.....	7
Anträge.....	7
Protokolle.....	8
Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare.....	8
Referate.....	9
Studienvertretungen.....	10
Jahrgangsvertretungen.....	11
Interne Richtlinien.....	12
Entsendung in das Fachhochschulkollegium.....	12
Inkrafttreten und Änderungen.....	12

Gemäß § 16 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg nachstehende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Die Bezeichnung der Körperschaft lautet „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg“.

(3) Studierendenvertreterinnen und -vertreter sind:

1. die Mandatarinnen und Mandatare der Fachhochschulvertretung und Studienvertretungen,
2. die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in das Fachhochschulkollegium sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen,
3. die Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretende Wirtschaftsreferentin oder der stellvertretende Wirtschaftsreferent,
4. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
5. die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in die Organe der Wirtschaftsbetriebe, wenn sie Studierende sind, und
6. alle weiteren Personen gemäß § 30 HSG 2014.

Organe

§ 2. (1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg sind:

1. die Fachhochschulvertretung, 2.

die Studienvertretungen:

- a) StV Gesundheitswissenschaftliche Studien
 - b) StV Gesundheits- und Krankenpflege
 - c) StV Informationstechnik & System-Management / Applied Image & Signal Processing
 - d) StV Innovation & Management im Tourismus
 - e) StV SMB/C
 - f) StV HTB/W
 - g) StV DPM
 - h) StV Multimedia
 - i) StV Soziale Arbeit
 - j) StV Wirtschaftliche Studien
3. die Wahlkommission.

(2) Die Beschlüsse über Zusammenlegungen von Studienvertretungen gemäß § 19 HSG 2014 sind der Satzung beizulegen.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission.

Fachhochschulvertretung

§ 3. (1) Mitglieder der Fachhochschulvertretung sind:

- a) Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht,
- b) die Referentinnen und Referenten der Fachhochschulvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates,
- c) die Vorsitzenden der Studienvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten der betreffenden Studienrichtungen.

Sitzungen der Fachhochschulvertretung

§ 4. (1) Die Fachhochschulvertretung fasst ihre Beschlüsse in Fachhochschulvertretungssitzungen (HV-Sitzungen), die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind.

(2) Die Sitzungen der Hochschulvertretung sind nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten für Zuhörer öffentlich, sofern die Hochschulvertretung nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist.

Einladung zu Sitzungen

§ 5. (1) Die oder der Vorsitzende der Fachhochschulvertretung hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung der Fachhochschulvertretung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der Fachhochschulvertretung eingeschrieben auf dem Postweg oder per E-Mail an die jeweiligen E-Mail-Adressen der Fachhochschule zu verschicken.

(3) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Bei einer solchen Sitzung dürfen keine Personalwahlen (Vorsitz oder Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitz, Referentinnen oder Referenten) abgehalten werden. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls auf der ausgesandten Tagesordnung aufscheinen.

(4) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

Tagesordnung

§ 6. (1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter unter Berücksichtigung anhängiger Fragen festgesetzt.

- (2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Fachhochschulvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 5. Bericht des Vorsitzes
 6. Allfälliges
- (3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Fachhochschulvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung der Tagesordnung
 4. Tagesordnungspunkte gemäß § 5 Abs. 3
 5. Allfälliges
- (4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der oder dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung einlangen.

Sitzungsteilnahme

§ 7. (1) Für die Beschlussfähigkeit der Sitzung der Fachhochschulvertretung ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wieder hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht oder nicht wieder hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden.

- (2) Die Mandatarinnen und Mandatare können sich bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen (ständiger Ersatz).
- (3) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

- (4) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und ihr oder sein ständiger Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des schriftlich Nominierten (§ 7 Abs. 4), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).
- (5) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzperson kann höchstens eine Stimme führen.
- (6) Auf Beschluss der Fachhochschulvertretung können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

Sitzungsleitung

§ 8. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Fachhochschulvertretung. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder einen ihrer oder seiner Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der RednerInnenliste, zu beauftragen.

Sitzungsablauf

§ 9. (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

- (2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) der Verweis zur Sache,
 - b) die Erteilung eines Ordnungsrufes,
 - c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit. a) und b) für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren, und
 - d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.
- (3) Pro Sitzung darf jede Liste zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. d) einmal eine Unterbrechung von jeweils maximal fünf Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.
- (4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses der Fachhochschulvertretung. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal fünf Minuten pro Wortmeldung, abweichende Regelungen können von der Fachhochschulvertretung mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

Abstimmungsgrundsätze

§ 10. (1) Soweit im HSG 2014 nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss der Fachhochschulvertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare oder deren Ersatzpersonen erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. (6) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln abzustimmen.

(7) Auf Wunsch von 50 vH der Mandatarinnen und Mandatare ist ein Antrag geheim abzustimmen.

(8) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.

Anträge

§ 11. (1) Anträge sind einzubringen als:

- a) Hauptantrag: zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
- b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
- c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. Gegenantrag

(2) Alle Anträge sind den Mandatarinnen und Mandataren mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
2. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
3. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

Protokolle

§ 12. (1) Über jede Sitzung der Fachhochschulvertretung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mandatarinnen und Mandatare zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mandatarinnen und Mandataren unverzüglich zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Fachhochschulvertretung zu behandeln.

Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

§ 13. (1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen der Fachhochschulvertretung und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Fachhochschulvertretung zu.

(2) Der oder die Vorsitzende kann die Beantwortung einer Anfrage schriftlich nachreichen. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der Fachhochschulvertretung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in dringenden Angelegenheiten die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Beschlüsse zu vollziehen und ist hierbei von den Dienstleistungseinrichtungen zu unterstützen.

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und das Organ in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen. Das Organ ist in diesem Fall umgehend von den Bedenken zu informieren.

2. Im Falle eines neuerlichen Beschlusses des Organs hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschluss zu vollziehen.

(5) Die Mandatarinnen und Mandatare der Fachhochschulvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg Einsicht zu nehmen und Abschriften und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) idGF steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(6) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen.

Referate

§ 14. (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten der Fachhochschulvertretung:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Wirtschaftsreferat)
- b) Referat für Bildungspolitik
- c) Referat für Sozialpolitik
- d) Referat für Veranstaltungen
- e) Referat für Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Fachhochschulvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Vor ihrer Wahl in der Fachhochschulvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem öffentlichen Hearing stellen.
- (3) Die Bestellung einer stellvertretenden Referentin oder eines stellvertretenden Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten ist zulässig.
- (4) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten Fachhochschulvertretungssitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Fachhochschulvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.
- (5) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der Fachhochschulvertretung einzuhalten.
- (6) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten.
- (7) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Fachhochschulvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes, der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.
- (8) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

- (9) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg sowie der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten hierüber unverzüglich zu berichten.

Studienvertretungen

§ 15. (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist haben die Studienvertretungen die Bestimmungen dieser Satzung für die Fachhochschulvertretung sinngemäß anzuwenden.

- (2) Die Studienvertretungen haben sich mindestens zwei Mal im Semester zu Sitzungen zu versammeln. Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Studienvertretung einzuladen.
- (3) Die Anberaumung einer Sitzung hat statt zu finden, wenn mindestens 20 vH Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen oder wenn die oder der Vorsitzende dies für notwendig hält.
- (4) Stimmübertragungen sind in den Studienvertretungen nicht zulässig.
- (5) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, ordnungsgemäßer Einladung und Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Bericht der oder des Vorsitzenden der Studienvertretung
 4. Allfälliges

- (6) Beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann die Aufnahme oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge möglich.
- (7) Treten Vorsitzende von Studienvertretungen im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Vorsitzende von Studienvertretungen haben die Ordnungsmäßigkeit von Wahlen für Jahrgangsvertretungen gemäß § 16 in ihrem Studiengang zu überprüfen.

Jahrgangsvertretungen

§ 16. (1) Jahrgangsvertreterinnen und Jahrgangsvertreter haben die Aufgabe, die Studierenden des jeweiligen Jahrganges vor dem entsprechenden Studiengang zu vertreten. Sie berichten dem oder der Vorsitzenden der Studienvertretung direkt.

- (2) Die Wahlen zu den Jahrgangsvertretungen finden jährlich in den ersten beiden Monaten im Wintersemester statt. Jahrgänge, welche erst später in ihr Studiensemester starten, haben die Wahl für die Jahrgangsvertretung ehestmöglich nachzuholen.
- (3) Jeder Jahrgang kann bis zu zwei Jahrgangsvertreterinnen und -vertreter aus seinen Reihen wählen. Die beiden Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen, konstituieren sich in der Aufstellung zur Jahrgangssprecherin bzw. zum Jahrgangssprecher und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter. Aktives und passives Wahlrecht besitzen die jeweiligen Studierenden des Jahrganges.
- (4) Die Wahl der Jahrgangsvertretung ist von den Jahrgängen selbstständig zu organisieren und im Modus einer geheimen Wahl durchzuführen.
- (5) Die gewählten Jahrgangsvertretungen sind den Vorsitzenden der jeweiligen Studienvertretung bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl schriftlich zu melden. Die gesammelten Wahlergebnisse sind in weiterer Folge von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Studienvertretung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Hochschulvertretung und dem Referat für Bildungspolitik zu übermitteln.
- (6) Sollten Wahlen der Jahrgangsvertretungen nicht durchgeführt werden, obliegt die Vertretung weiterhin der zuständigen Studienvertretung.

Interne Richtlinien

§ 17. (1) Interne Richtlinien dienen der Abwicklung der Finanzgebarung sowie Verwaltung und ersetzen eine Gebarungsordnung der Körperschaft. Sie konkretisieren die Satzung und sämtliche relevanten rechtlichen Grundlagen.

(2) Die internen Richtlinien werden vom Wirtschaftsreferat erstellt und treten per Beschluss der Fachhochschulvertretung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Kraft.

(3) Interne Richtlinien gelten für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Körperschaft. Insbesondere obliegen ihr die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten.

Entsendung in das Fachhochschulkollegium

§ 18. (1) In das Fachhochschulkollegium der Fachhochschule Salzburg gemäß § 10 FHStG idgF werden von der Fachhochschulvertretung vier Studierende entsendet und bis zu acht Ersatzmitglieder genannt.

(2) Die Fachhochschulvertretung hat auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden per Beschluss über die entsendeten Personen zu entscheiden.

Ehrentitel der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Salzburg

§ 19. (1) Die Hochschulvertretung kann auf Antrag den Titel „Ehrenvorsitzender der ÖH FH Salzburg“ an einen ehemaligen Vorsitzenden oder eine ehemalige Vorsitzende der Hochschulvertretung verleihen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Fachhochschulvertretung notwendig. Der Titel darf ohne zeitliche Begrenzung getragen werden, solange der entsprechende Beschluss nicht aufgehoben wird. Die betroffene Person ist über derartige Beschlüsse umgehend zu informieren.

Inkrafttreten und Änderungen

§ 20. (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Fachhochschulvertretung möglich.

Anhang:

Beschlüsse über die Zusammenlegung von Studienvertretungen gemäß § 19 HSG 2014

Fachhochschulvertretungssitzung, am 14. Dezember 2016:

Antrag auf Beschlussfassung zur Zusammenlegung der StV Smart Building mit der neuen StV Smart Buildings in Smart Cities:

Pro: 8

Contra: 0

Enthaltungen: 0

Einstimmig angenommen.

Antrag auf Beschlussfassung zur Zusammenlegung der StV Innovation & Management im Tourismus (Deutsch) mit der StV Innovation & Management in Tourism (Englisch) zur StV Tourismus:

Pro: 8

Contra: 0

Enthaltungen: 0

Einstimmig angenommen.

Fachhochschulvertretungssitzung, am 11. Januar 2017:

Antrag auf Beschlussfassung zur Zusammenlegung der StV Innovationsentwicklung im Social-Profit-Sektor mit der StV Soziale Arbeit zur StV Soziale Arbeit: Pro: 7 Contra: 0

Enthaltungen: 0 Einstimmig
angenommen.

Antrag auf Beschlussfassung zur Zusammenlegung der StV KMU-Management & Entrepreneurship mit der StV Betriebswirtschaft zur StV Wirtschaftliche Studien:

Pro: 7

Contra: 0

Enthaltungen: 0 Einstimmig
angenommen.

Antrag auf Beschlussfassung zur Zusammenlegung der StVen Biomedizinische Analytik, Ergotherapie, Gesundheits- & Krankenpflege, Hebammen, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie zur StV Gesundheitswissenschaftliche Studien: Pro: 7 Contra:

0

Enthaltungen: 0

Einstimmig angenommen.

Zuordnung der STV Gesundheits- & Krankenpflege zur STV Gesundheitswissenschaftliche Studien aufgehoben am 25.01.2019.

Antrag auf Beschlussfassung zur Zusammenlegung der StV MultiMediaArt mit der StV MultiMediaTechnology zur StV Multimedia:

Pro: 7

Contra: 0
Enthaltungen: 0
Einstimmig angenommen.

Antrag auf Beschlussfassung zur Zusammenlegung der StVen Smart Building, Smart Buildings in Smart Cities, Holztechnologie & Holzbau, Holztechnologie & Holzwirtschaft, Design & Produktmanagement zur StV Kuchl:

*Pro: 7
Contra: 0
Enthaltungen: 0
Einstimmig angenommen.
Aufgehoben am 25.01.2019*

Fachhochschulvertretungssitzung, am 21. November 2018:

Antrag auf Beschlussfassung zur Zusammenlegung der StVen Wirtschaftsinformatik und STV Informationstechnik & System-Management / Applied Image & Signal Processing zur StV ITS:

Pro: 6
Contra: 0
Enthaltungen: 0
Einstimmig angenommen.

Fachhochschulvertretung am 25.01.2019:

Die Zusammenlegung der StVen Smart Building, Smart Buildings in Smart Cities, Holztechnologie & Holzbau, Holztechnologie & Holzwirtschaft, Design & Produktmanagement zur StV Kuchl wird aufgehoben.

Pro: 5
Contra: 0
Enthaltungen: 0
Einstimmig angenommen.

Die Zusammenlegung der STV Gesundheits- & Krankenpflege zur STV Gesundheitswissenschaftliche Studien wird aufgehoben.

Pro: 5
Contra: 0
Enthaltungen: 0
Einstimmig angenommen.